

Protestbrief von Gemeindeammann Johann Wolfisberg an den Regierungsrat wegen einer Vergabe des Salzverkaufs-Patents für Hellbühl an einen Littauer

Salz war zu allen Zeiten ein kostbares Gut. Bis 1554, als die Berner Patrizierregierung im waadtländischen Bex begann, das salzhaltige Wasser einer Quelle systematisch aufzuarbeiten, gab es überhaupt kein Salzvorkommen auf dem Gebiet der heutigen Schweiz. Deshalb gibt es seit Jahrhunderten und auch heute noch in der Schweiz ein obrigkeitliches Salzhandelsmonopol, genannt Salzregal. Dieses gibt den Kantonen das alleinige Hoheitsrecht bei der Salzgewinnung und dem Salzhandel. Die Kantone haben dieses Monopol mittlerweile mittels Konkordat an die Schweizer Salinen AG abgetreten.

Das heutige Gesetz über das Salzregal stammt vom 25.11.1974. Gemäss diesem Gesetz vergibt der Kanton das Recht, Salz zu verkaufen.

Bei der Vergabe dieser Verkaufsbewilligung für Hellbühl im Jahre 1845 ging offenbar etwas schief, wie der folgende scharfe Schriftwechsel zwischen dem damaligen Neuenkircher Gemeindeammann Johann Wolfisberg und dem Regierungsrat belegt. Offenbar war dem Regierungsrat bzw. den die Verkaufsbewilligungen regulierenden Beamten nicht bewusst, dass das Gebiet Spitz auf dem Littauerberg wohl zum Kirchensprengel von Hellbühl, aber zur politischen Gemeinde Littau gehörte.

Neuenkirch den 26. Augst 1846

Der Unterzeichnete

An hohen Regierungsrat des Kantons Luzern

Hochgeachteter, hochgeehrter Herr Schultheiss, hochgeachtete, hochgeehrte Herren Regierungsräte!

Unterm 3. Hornung abhin habe ich eine Einfrage an Hochselbe gestellt, wie es sich mit dem Salzauswägen in Hellbühl verhalte, dass Sigrist Furrer Salz auswäge und ich nicht wisse, von wem er dazu berechtigt sei. Wenn er von Hr. Keller im Spitzhof berechtigt sein sollte und dieses genehm gehalten werden wollte, so behalte ich meine Einsprüche dagegen zu machen vor.

Dessenungeachtet erhielt ich von Hochselben den Beschluss vom 6. Hornung abhin, dass Hr. Xav. Keller im Spitzhof, Gemeinde Littau, als ein bestellter Salzauswäger von Hellbühl in der Gemeinde Neuenkirch bestellt sei, und er selbst oder durch einen entsprechenden Mann in seinem Namen und unter seiner Verantwortlichkeit dort das Salz auszuwägen berechtigt sei.

Dieses kömmt mir sehr auffallend und über die Schnur abgehauen vor, denn von jeher wurde über Gegenstände, die Gemeinde betreffende Bestellungen von den betreffenden Oberbeamten für die zu Bestellenden Leumunde oder Gutscheine verlangt; itz aber kann Keller im Spitzhof das Salz in Hellbühl durch einen entsprechenden Mann auswägen lassen, ohne dass Hochselbe oder der Gemeinderat zu Neuenkirch weiss, wer dieser entsprechende Mann ist.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Das Steuergesetz vom 30. März 1832 sagt, jedes Gewerbe ist steuerbar. Wohin müsste in diesem Falle dieses Gewerbe, wenn es alljährlich 300 Fr. abtragen würde und wenigstens mit einem anderen kleinen Gewerbe diese Summe gewiss erreichen würde, versteuert werden? Ich frage: wohin muss Keller das was er aus der Gemeinde Neuenkirch bezieht, steuern? Gewiss würde er es auf Neuenkirch zu steuern verweigern, weil er in der Gemeinde Littau wohnt, ist das gerecht?

Haben die Einwohner von Neuenkirch in der Gegend von Hellbühl in den letztverflossenen gefahrvollen Zeiten nicht wie andere für die hohe Regierung das Ihre getan, und wenn dieses geschehen ist, schneidet dann die hohe Regierung einem denselben gehörenden Verdienst ab, ist das gerecht?

Wurden nicht im Frühjahr 1845 Soldaten ins Hellbühl verlegt, und diese durften nur in der Gemeinde Neuenkirch im Hellbühl und Umgebung einquartiert werden, itz aber, wenn dieses wieder geschehen sollte, dürfte denjenigen, so den meisten Vorschrift von daher beziehen, keine irgendwelche, ist das gerecht?

Hat die Gemeinde Neuenkirch vom oberen Stechenrain dem Hellbühl vorbei bis beinahe zum Ragen über 4 Stunden lang am Rande der Gemeinde nicht eine Strasse erbauen müssen, liegt ihr nicht deren schwerer Unterhalt itz noch zur Last, und ist nicht eine solche von der Gemeinde Malters hinweg neben dem Hellbühl vorbei zu erbauen, wer hat dieses gemacht, und wer muss es noch machen, als die ganze Gemeine Neuenkirch. Die aber von dieser Gegend der Gemeinde Neuenkirch den besten Verdienst beziehen und durch diesen Verdienst die Strasse am meisten belästigen, können auf solche Art weder zum Erbauen noch zum Unterhalt derselben angehalten werden, ist das gerecht?

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Dass Herr Xaver Keller im Spitzhof, Gemeinde Littau wohnend, zum Salzauswäger in Hellbühl in der Gemeinde Neuenkirch bestellt worden ist, halte ich und noch viele mit mir für eine unrichtige Bestellung. Ja, ich halte dieses, ich muss es sagen, für ungerecht gegenüber den Bürgern von Neuenkirch. Und was auch ich für ungerecht gegenüber solchen halte, von Oberbehörde wegen, kann ich als Beamteter und darf es als solcher laut Eidespflicht nicht ertragen. Stelle daher an Hochselbe das bestimmte Ansuchen, mich von der Stelle als Mitglied des Gemeinderates und als Gemeindeammann zu entlassen.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Sie möchten vielleicht diesem Ansuchen den Schluss zu geben suchen, als wäre dieses Eigensinn von mir. Nein, hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Eigensinn ist es gewiss nicht, sondern ich glaube, meine Pflicht fordert mich auf, als Beamteter nicht zu ruhen, und neben dem fordern mich noch viele gute Bürger dazu auf, indem sie mich verächtlich zu machen suchen, als hätte ich zu einer solchen Bestellung mitgewirkt, ohne das wäre es nicht geschehen. Um sowohl meine Pflicht zu erfüllen, als die Verachtung von mir abzuwenden, finde ich keinen anderen Ausweg mehr, als auf dem gestellten Entlassungsgesuch zu verharren. Es ist nicht Übereilung, denn seit dem 6. Februar war Zeit zu besinnen und beraten.

Nur noch eines, um zu sehen, wie reiflich man oft zu Werke geht:

Gleich nach dem 6. Hornung sprach ich mit einem Mitglied des hohen Regierungsrates über benannte Bestellung, worauf er mir zur Antwort gab: «Du hast selbst gefehlt, da du nicht anfangs gegen diese Bestellung protestiert hast. « - Gegen eine Sache Einwendungen zu machen, ehe man selbe weiss, vermag ich nicht einzusehen, wie dieses geschehen sollte. Und nachdem mir diese Bestellung durch die hohe Finanzkommission angezeigt ward, sollen mir meine Schreiben nachgesehen werden, so wird man fordern, was ich getan habe. Es scheint mir, dieses hohe Mitglied hege die gleichen Ansichten wie die hiesigen Bürger, so ich bemerkt habe.

In Erwartung, Sie, hochgeachtete hochgeehrte Herren werden meinem gerechten Ansuchen mit Beförderung entsprechen versichert Sie im übrigen aller Hochachtung

Joh. Wolfisberg, Gde-Ammann

Der Regierungsrat gab sich schuldbewusst, ohne es explizit zu erwähnen, doch schimmert dies zwischen den Zeilen durch:

Antwort des Regierungsrates

Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Regierungsrates vom 18. Dez. 1846

Auf das von Hrn. Gemeindeammann Wolfisberg von Neuenkirch gestellte Entlassungsgesuch, welches derselbe dadurch intimiert, weil die Salzauswägerstelle einem in Littau wohnenden Mann gegeben worden sei, was in der Gemeinde Neuenkirch Unwillen erregt hat, hat der Regierungsrat auf den Vorschlag und Berichten der Polizeikommission

- In Betracht, dass eine von einer Oberbehörde gefasste Schlussnahme keineswegs ein gesetzlicher Entlassungsgrund ist, indem ein Gemeindevorsteher keineswegs für die höherenorts erlassene Geschichte verantwortlich ist;*
- In Betracht, dass bei Wiederbesetzung der Salzauswägerstelle von Neuenkirch auf den bezeichneten Übelstand Rücksicht genommen werden kann,*

Erkennt: Es sei in das Entlassungsgesuch des Hrn. Wolfisberg nicht eingetreten.

Diese Erkenntnis ist demselben zur Kenntnis zu bringen.

Johann Wolfisberg blieb dann allerdings aus einem andern Grund nur noch ein Jahr im Amt: 1845 war er zusammen mit seinem Gemeinderatskollegen Johann Wolf in den Grossen Rat gewählt worden und hatte dort mit den übrigen konservativen Grossräten der Errichtung des Sonderbunds zugestimmt. Nach dessen Niederlage gegen die Tagsatzungstruppen im November 1847 hatte sich die konservative Regierung aufgelöst; einige Regierungsräte waren sogar mitsamt der Staatskasse aus Luzern geflohen.

Die an ihre Stelle tretende liberal-radikale Regierung liess alle konservativen Grossräte, die dem Sonderbund zugestimmt hatten, bevormunden. Erst wenn sie einen ansehnlichen Teil ihres Vermögens als Reparationszahlung an die Kosten des Sonderbundskrieges bezahlt hatten, wurden ihnen die bürgerlichen Rechte wieder zugestanden. Somit waren die beiden Neuenkircher Gemeinderäte als solche ihrer Ämter enthoben. – Aus dem gleichen Grund wurden übrigens auch die beiden wohlhabenden Klöster St. Urban und Rathausen von der radikalen Regierung verstaatlicht, ihre Güter aufgeteilt und verkauft und die beiden Klöster schliesslich aufgelöst.

Vormund von Gemeindeammann Johann Wolfisberg wurde sein Bruder Rudolf. – Zwar setzte sich der neue Gemeinderat mehrfach für eine Begnadigung der beiden bevormundeten Gemeinderäte ein, doch zunächst vergebens. Erst fünf Jahre später (1852) wurden die ehemaligen Grossräte begnadigt.